

RWT*kompakt*



Vorsteuerabzug trotz verspäteter
Rechnung: Gericht der Europäischen
Union stärkt Unternehmer

Topthema auf Seite 3

Das große Ganze und das kleinste Detail.

Aus diesem Blickwinkel schauen wir auf Ihr Unternehmen
und helfen Ihnen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.
Ihre RWT

Seite 3

Vorsteuerabzug trotz verspäteter Rechnung: Gericht der Europäischen Union stärkt Unternehmer

Seite 4

Mehrjährige Urlaubsabgeltung bei Arbeitsplatzverlust: Finanzgericht bejaht begünstigte Besteuerung

Seite 4

Wirtschafts-Identifikationsnummer im Impressum: Wann ist sie Pflicht?

Seite 4

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2026: Anpassungen bei den ergänzenden Angaben

Seite 5

BFH-Urteile zu Pensionszusagen: Entgeltumwandlung, verdeckte Gewinnausschüttung und Zinssatz im Fokus

Seite 5

BFH zur Gewerbesteuer: Erstattungszinsen sind als Betriebseinnahmen zu versteuern

Seite 6

Verkauf eines privaten Wohnmobils: Gewinn bleibt steuerfrei

Seite 6

Doppelte Haushaltsführung: Stellplatzmiete zählt nicht zu den Unterkunftskosten

Seite 6

Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale: Regeln für Minijobber im Überblick



Vorsteuerabzug trotz verspäteter Rechnung: Gericht der Europäischen Union stärkt Unternehmer

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 11. Februar 2026 (Rs. T-689/24) zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs geurteilt. Danach entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug bereits dann, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind – insbesondere, wenn eine Leistung für das Unternehmen bezogen wurde. Der Besitz einer Rechnung stellt demnach lediglich eine formelle Voraussetzung dar. Konkret bedeutet das, dass nationale Vorschriften den Vorsteuerabzug nicht allein deshalb in einen späteren Besteuerungszeitraum (beispielsweise den Folgemonat) verlagern dürfen, weil die Rechnung erst in einem auf den Leistungsbezug folgenden Zeitraum eingeht; vielmehr könnte der Vorsteuerabzug in diesem Fall bereits im Besteuerungszeitraum des Leistungsbezugs geltend gemacht werden, sofern dem Steuerpflichtigen die Rechnung noch vor Abgabe der Steuererklärung, hier insbesondere der Umsatzsteuer-Voranmeldung, vorliegt.

Hintergrund der Entscheidung

Gegenstand des Verfahrens war ein polnisches Unternehmen, das eine Leistung bereits erhalten, die Rechnung jedoch erst später bekommen hatte. Nach nationalem Recht konnte der Vorsteuerabzug bislang erst mit Rechnungseingang erfolgen.

Nach dem Urteil des EuG entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug bereits mit Vorliegen der materiellen Voraussetzungen. Zwar bleibt die Rechnung formal erforderlich, doch darf ihr späterer Eingang den Vorsteuerabzug nicht verzögern, sofern die Rechnung noch vor Abgabe der Steuererklärung vorliegt. Die Entscheidung stützt sich auf die Auslegung der Mehrwertsteuer-Richtlinie und ist damit grundsätzlich auch für andere EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, von Relevanz.

Praxisbeispiel

Ein Unternehmer bezieht am 20. März 2026 eine sonstige Leistung für 1.000 Euro zuzüglich 190 Euro Umsatzsteuer. Die Rechnung trifft erst am 3. April 2026 ein. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung für März wird am 10. April abgegeben.

- Nach bisheriger deutscher Verwaltungspraxis ist der Vorsteuerabzug erst im April möglich.
- Nach der EuG-Entscheidung kann die Vorsteuer jedoch bereits dem Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum März zugeordnet werden – sofern die Rechnung vor Abgabe der Voranmeldung vorliegt.

Relevanz für die Praxis und Einordnung

Das EuG führt im Urteil aus, dass der Vorsteuerabzug bereits dem Leistungszeitraum zugeordnet werden kann, auch wenn die Rechnung erst in einem späteren Zeitraum eingeht, sofern sie spätestens bei Abgabe der Umsatzsteuererklärung – insbesondere der Umsatzsteuer-Voranmeldung – vorliegt.

Für die Praxis eröffnet dies die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug früher zu berücksichtigen und damit Liquiditätsvorteile zu nutzen. Gleichzeitig ergeben sich hieraus Abgrenzungs- und Systemfragen, insbesondere zur technischen Erfassung in Buchhaltungssystemen.

Beachten Sie: Die deutsche Finanzverwaltung hat ihre bisherige Auffassung noch nicht angepasst. Unternehmer sollten vorsichtig sein und das Urteil nur in enger Abstimmung mit ihrem steuerlichen Berater berücksichtigen. Nach aktuellem Stand ist daher in solchen Fällen die Eintragung der Kennziffer 500 mit dem Wert 2 (zur Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung) in der Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtend.

...

Zur Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Mehrfährige Urlaubsabgeltung bei Arbeitsplatzverlust: Finanzgericht bejaht begünstigte Besteuerung

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster handelt es sich bei Abgeltungszahlungen, die ein Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den Urlaubsanspruch mehrerer Jahre erhält, um außerordentliche Einkünfte, die nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes begünstigt zu besteuern sind.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Wirtschafts-Identifikationsnummer im Impressum: Wann ist sie Pflicht?

Um wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren, hat das Bundeszentralamt für Steuern seit Ende des Jahres 2024 schrittweise mit der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer begonnen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2026: Anpassungen bei den ergänzenden Angaben

Mit der Einführung der Kennziffer 500 erfolgt künftig eine differenziertere Klassifizierung der offenzulegenden Sachverhalte.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



BFH-Urteile zu Pensionszusagen: Entgeltumwandlung, verdeckte Gewinnausschüttung und Zinssatz im Fokus

Der Bundesfinanzhof hat sich aktuell mit der steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen beschäftigt. In einem Verfahren ging es um arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen. Der andere Streitfall thematisierte die Frage, wie hoch der Zinssatz für eine auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage sein darf.

Hintergrund: Für eine Pensionsrückstellung müssen nach § 6a des Einkommensteuergesetzes (EStG) einige Spielregeln eingehalten werden. Beispielsweise muss die Pensionszusage schriftlich erteilt werden und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen

Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine Unternehmersgesellschaft (als Sonderform der GmbH) ihrem alleinigen Gesellschafter

und Geschäftsführer (einem Arzt) eine Pensionszusage in Form einer Direktzusage erteilt. Die Versorgungsbeiträge leistete ausschließlich der Arzt im Wege einer monatlichen Gehaltsumwandlung. Die Unternehmersgesellschaft bildete hierfür in den Streitjahren 2012 bis 2017 den steuerlichen Gewinn mindernde Pensionsrückstellungen.

Das Finanzamt erkannte diese nicht an, weil die Pensionszusage dem Arzt nach seinem 60. Geburtstag gewährt worden sei, er sie sich deshalb nicht habe „erdienen“ können, und behandelte die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA).

...

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

BFH zur Gewerbesteuer: Erstattungszinsen sind als Betriebseinnahmen zu versteuern

Zinsen für eine Erstattung der Gewerbesteuer sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen. Einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes hat der Bundesfinanzhof nicht festgestellt, obwohl Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Hintergrund zur Entscheidung

Führt die Festsetzung der Gewerbesteuer zu einem Unterschiedsbetrag i. S. des § 233a Abs. 3 der Abgabenordnung (AO), also zu einer Nachzahlung oder Erstattung, ist der auf 50 Euro abgerundete Unterschiedsbetrag zu verzinsen.

Beachten Sie: Allerdings beginnt die Verzinsung nicht ab dem Zeitpunkt der Steuerentstehung. Der Zinslauf beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist („Karenzzeit“).

Der Zinslauf startet damit typischerweise am 1. April des Zweitfolgejahres, sodass es in der Praxis insbesondere bei Änderungen infolge von Betriebsprüfungen zur Verzinsung kommt. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Das ist der Tag, an dem der Gewerbesteuerbescheid bekanntgegeben wurde.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Verkauf eines privaten Wohnmobils: Gewinn bleibt steuerfrei

Private Veräußerungsgewinne aus Gegenständen des täglichen Gebrauchs unterliegen auch dann nicht der Spekulationsbesteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Doppelte Haushaltsführung: Stellplatzmiete zählt nicht zu den Unterkunftskosten

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland sind die Aufwendungen für einen Kfz-Stellplatz neben den Aufwendungen für die Mietwohnung (1.000 Euro-Grenze) als Werbungskosten abzugsfähig. Damit hat der Bundesfinanzhof der anderslautenden Ansicht der Finanzverwaltung widersprochen.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale: Regeln für Minijobber im Überblick

Die Minijob-Zentrale hat jüngst darüber informiert, wann und wie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) von der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale profitieren können.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)





Das große Ganze und das kleinste Detail.

Weil wir die Welt mit den Augen eines Unternehmers sehen, haben wir nicht nur das große Ganze im Blick, sondern achten auch auf das kleinste Detail. Mit unserem ganzheitlichen Beratungssystem entwickeln wir Lösungen, die Ihnen helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Klaus Schabel RWT – besser beraten




Psychologische Sicherheit für erfolgreiche Teams

RWT-Seminar am 30. April 2026 · [Mehr erfahren](#)



RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag

RWT-Webinar am 6. Mai 2026 · [Mehr erfahren](#)



Steuer-Update Frühjahr 2026

RWT-Webinar am 7. Mai 2026 · [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen unserer Zustimmung.